

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Punkt 13a der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 406d bis 406g StPO) und Artikel 1
Nr. 15 (§ 472 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- wie das Risiko für den zur Nebenklage befugten Verletzten verringert werden kann, daß er die Aufwendungen für einen anwaltschaftlichen Beistand bei dem verurteilten Straftäter nicht beitreiben kann,
- ob in Fällen, in denen die Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands durch den zur Nebenklage befugten Verletzten zum Schutz von dessen Persönlichkeitsrechten unerlässlich ist, unabhängig von den Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe aus Billigkeitsgründen ein Beistand zu Lasten der Staatskasse beigeordnet werden kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht zutreffend davon aus, daß die Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands durch einen Verletzten, der zum Kreis der zur Nebenklage Befugten gehört, vielfach sinnvoll und manchmal notwendig ist. Gehört der Verletzte nicht zu den Personen, die nach den Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe die unentgeltliche Beiordnung eines Rechtsanwalts erlangen können, trägt er bei der Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands nach den Vorschriften des Entwurfs jedoch ein dreifaches Kostenrisiko. Er muß mit der Möglichkeit rechnen, daß der Beschuldigte nicht überführt werden kann und deshalb ein Kostenerstattungsanspruch entfällt. Er muß ferner damit rechnen, daß das Gericht, obwohl der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt wird, aus Billigkeitsgründen im Einzelfall davon absieht, ihm die notwendigen Auslagen des Verletzten aufzuerlegen. Der Verletzte läuft schließlich Gefahr, daß ihm zwar ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verurteilten zusteht, dieser aber nicht realisiert werden kann.

Das erstgenannte Risiko wird der Verletzte im Regelfall tragen müssen. Doch sind auch insoweit Fälle denkbar, in denen aus Billigkeitsgründen eine Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat naheliegt.

Das zweitgenannte Risiko sollte durch eine enge Fassung der Billigkeitsklausel in § 472 Abs. 1 StPO klein gehalten werden.

Schließlich erscheint es unbillig, dem Verletzten ohne Einschränkung das Risiko aufzuerlegen, daß der verurteilte Straftäter zahlungsunfähig ist. Es gibt Fälle, in denen die Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands durch den Verletzten schlechterdings unverzichtbar ist. Zumindest in diesen Fällen sollte die Rechtsgemeinschaft den Verletzten nicht auf einen nicht realisierbaren Erstattungsanspruch gegen den Verurteilten verweisen.